



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List, LL.M.
Rechtsanwältin

Weimarer Straße 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

An die
Zeitung der
Landwirtschaftskammer Oberösterreich
„Der Bauer“
Auf der Gugl 3
4021 Linz

per E-Mail an: medien@lk-ooe.at
office@lk-ooe.at

Wien, am 25. April 2024
5332/18 - /WL - 117046.doc

Offener Brief; Zeitung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich; „Der Bauer“; Ausgabe 17/18, 24.04.2024; Enteignungsentschädigungsverfahren 110 kV Ried – Raab; Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf den Artikel „OGH zu Stromleitung Ried-Raab“ in der Zeitung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich „Der Bauer“ (Ausgabe 17/18) vom 24.04.2024 und möchten hierzu Folgendes festhalten:

In dem Artikel wird dargelegt, dass das OGH-Urteil Vor- und Nachteile bringt sowie der OGH bestätigt habe, dass verschiedene Methoden zur Ermittlung der Wertminderung verwendet werden können. Dies ist nicht nachvollziehbar und völlig unrichtig. Es stellt sich die äußerst interessante Frage, welche Nachteile darauf erwachsen sollen? Darüber hinaus werden irreführende Darstellungen zur Entscheidung des OGH und der Parallelverschiebungstheorie dargelegt.

Das Rahmenübereinkommen, welches die Landwirtschaftskammer abgeschlossen hat, war nunmehr anscheinend massiv benachteiligend für die betroffenen Land- und Forstwirte. Es ist wirklich zu 100 % falsch, dass individuelle Vergleichsrechnungen nach Abschluss der Gerichtsverfahren zeigen werden, ob dem Einzelnen eine Nachzahlung zusteht oder er durch die geleistete Abgeltung bereits besser gestellt ist. Wir vertreten alle Land- und Forstwirte der betroffenen 110 kV Freileitung Ried-Raab und liegen auch **bereits alle Gerichtsgutachten vor und kann daher Folgendes klargestellt werden: Alle betroffenen Grundeigentümer in den anhängigen Gerichtsverfahren steht eine erhebliche Nachzahlung zu und keiner ist durch die geleistete Abgeltung bereits besser gestellt.** Die betroffenen Grundeigentümer erhalten, die doppelte bis sogar fast dreifache Entschädigungszahlung im Vergleich zu den Beträgen des Rahmenübereinkommens. Vielmehr sind jene Eigentümer, die sich ausschließlich auf das Rahmenübereinkommen der Landwirtschaftskammer verlassen haben, schlechter gestellt und haben einen massiven finanziellen Nachteil erlitten.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Angelegenheit richtiggestellt wird, um die interessierten Grundeigentümer richtig zu informieren. Wir ersuchen daher um Richtigstellung Ihres Artikels.

Bei Fragen zu dem anhängigen Gerichtsverfahren oder benötigten rechtlichen Erläuterungen zu der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

List Rechtsanwälte GmbH
Mit freundlichen Grüßen
Weimarer Straße 35/1, A-1180 Wien
Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Tel. +43/1/9081898-0, Fax /9081898-18
office@ralist.at, www.ralist.at

Ergeht in Kopie an:

- IG Landschaftsschutz Mühlviertel z.H. Rudolf Niederwimmer,
rudolf.niederwimmer@aon.at
- Kronen Zeitung Oberösterreich, ooe@kronenzeitung.at
- Oberösterreichische Nachrichten, redaktion@nachrichten.at
- ORF Oberösterreich, kundendienst@orf.at